

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft dreiger GmbH – Handelsregister B Amtsgericht Osnabrück HRB202929. Diese AGB finden Anwendung auf alle von der Gesellschaft abgeschlossenen Kauf-, Miet- & Serviceverträge ohne territoriale Beschränkungen.

Die Übergabe der AGB – erfolgt im Moment ihrer Übersendung an den Kunden in Schriftform (oder per E-Mail, wenn diese Art die Bedingungen erfüllt, die nachfolgend in der Definition der „Schriftform“ vorgegeben sind) zusammen mit dem Angebot. Wenn die Gesellschaft und der Kunde in festen Geschäftsbeziehungen stehen, dann binden die AGB den Kunden ohne die Notwendigkeit ihrer jedesmaligen Übersendung / Bereitstellung vor dem Abschluss eines jeden Vertrages mit dem Kunden, soweit sie vor dem ersten Vertragsabschluss korrekt übergeben / bereitgestellt wurden. Jede Änderung mit Einfluss auf die Rechte und Pflichten des Kunden der AGB bewirkt jedoch die Notwendigkeit ihrer erneuten Übersendung / Bereitstellung. Bei Differenzen zwischen der dem Kunden übersandten / bereitgestellten Version der AGB und den auf der Website der Gesellschaft veröffentlichten AGB sind die dem Kunden zusammen mit dem Angebot übersandten / bereitgestellten AGB bindend.

Vermieter: – die Gesellschaft dreiger GmbH – Handelsregister B Amtsgericht Osnabrück HRB202929 weiter „Gesellschaft“ genannt

Kunde: – Person oder Körperschaft, die ein Kauf-, Miet- oder Serviceangebot der Gesellschaft akzeptiert hat, wodurch ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde

Käufer: – Person oder Körperschaft, die das Kaufangebot der Gesellschaft akzeptiert hat, wodurch ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde

Mieter: – Person oder Körperschaft, die das Mietangebot der Gesellschaft akzeptiert hat, wodurch ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde

Gerät: – zur Miete bestimmte Anlage, die Teil des aktuellen Handelsangebots der Gesellschaft ist

Schriftform: – als der Schriftform im Sinne von Artikel 78 des Zivilgesetzbuches äquivalent wird eine elektronisch versandte E-Mail angesehen, wenn sie Daten enthält, die den Absender entsprechend identifizieren (Vor- und Nachname, Dienststellung, Telefonnummer), und wenn eine Adresse aus der Firmendomain der Gesellschaft bzw. des Käufers verwendet wird. Es wird ebenfalls anerkannt, dass die Bedingung der Schriftform bei der Übersendung der Scans von Unterlagen erfüllt ist, insbesondere des Angebots und der Angebotsbestätigung, die Anhänge zu einer E-Mail darstellen

Vertrag: – Vertrag über die Miete der Geräte, abgeschlossen auf dem Wege der Akzeptierung des Angebots der Gesellschaft einschließlich dieser AGB durch den Mieter

Angebot: – Handelsangebot, das insbesondere den Preis, den Mietzeitraum, die Bezeichnung der Geräte sowie andere Daten und Handelsbedingungen enthält und an den Mieter zwecks Vertragsabschlusses gesandt wird

- 1.1. Die Gesellschaft ist nicht an die Bestellungen- / Transaktionsbedingungen gebunden, die vom Kunden angewendet werden, soweit diese diesen AGB widersprechen.
- 1.2. Alle Abweichungen von diesen AGB sind ausschließlich unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft dazu ihre schriftliche Zustimmung durch die entsprechend ermächtigten Vertreter der Gesellschaft erteilt.
- 1.3. Wenn Differenzen zwischen den Festlegungen der einzelnen Unterlagen des gegebenen Vertrages existieren, dann gilt folgende Hierarchie der Wichtigkeit dieser Unterlagen für beide Vertragsparteien: a) Angebot b) AGB c) Akzeptierung des Angebots durch den Kunden.
- 1.4. Bindend sind alle authentischen, d.h. von der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag ausgearbeiteten Sprachversionen dieser AGB. Im Falle irgendwelcher Zweifel hinsichtlich der Interpretation sowie bei Streitigkeiten werden die Vertragsparteien die polnische Sprachversion anwenden.

2. Angebot / Zahlungsmodus

- 2.1. Alle Angebote der Gesellschaft müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erstellt werden, den Namen „Angebot“ enthalten und dem Kunden mit traditioneller oder elektronischer Post zugesandt werden. Das Angebot ist über einen Zeitraum von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen gültig und bindend, es sei denn, im Angebot wurde eindeutig etwas anderes festgelegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums behält sich die Gesellschaft die Möglichkeit der Änderung der im Angebot genannten Handelsbedingungen vor oder ist berechtigt, seine Realisierung aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der Geräte abzulehnen.
- 2.2. Der Vertrag wird im Moment der Zustellung der schriftlichen Akzeptierung des Angebots durch den Kunden bei der Gesellschaft als abgeschlossen angesehen. Die schriftliche Akzeptierung des Angebots muss per Post an die Adresse der Gesellschaft bzw. ihr unterzeichneter Scan per E-Mail an die Adresse sprzedaz@dreiger.pl gesandt werden.
- 2.3. Alle Kataloge, Präsentationen und andere Materialien der Gesellschaft, die nicht die Bezeichnung „Angebot“ besitzen und sowohl an die Allgemeinheit wie auch an einen konkret bezeichneten Kunden gerichtet sind, haben ausschließlich informativen und die Gesellschaft nicht bindenden Charakter. Sie stellen lediglich eine Einladung zur Abgabe von Angebotsanfragen dar.
- 2.4. Die Gesellschaft bietet dem Käufer Geräte an oder stellt dem Mieter Geräte zur Verfügung, die Teil des aktuellen Handelsangebots der Gesellschaft sind. Alle veröffentlichten Kataloge, Bilder oder Werbeflyer sowie technischen Daten über die Geräte haben ausschließlich informativen Charakter. Bindend sind lediglich die im Angebot genannten technischen Daten und der dort genannte Preis bzw. Mietzins.
- 2.5. Die Gesellschaft bietet dem Kunden Servicedienstleistungen an, die Teil des aktuellen Dienstleistungsangebots der Gesellschaft sind. Alle veröffentlichten Kataloge, Bilder oder Werbeflyer sowie Daten über die Dienstleistungen haben ausschließlich informativen Charakter. Bindend sind lediglich die im Angebot genannten Leistungsdaten und der dort genannte Preis.
- 2.6. Die schriftliche Bestätigung des Angebots nach dem entsprechenden, dem Kunden von der Gesellschaft übersandten Muster muss die Nummer des gegebenen Angebots enthalten.
- 2.7. Beim Auftreten von Unterschieden zwischen den Bedingungen des Angebots der Gesellschaft in Bezug auf die Beschreibung der Waren sowie den Daten in der Angebotsbestätigung wird angenommen, dass der Vertrag nicht zustande kommt. Die Akzeptierung des Angebots ist ausschließlich ohne jegliche Abweichungen möglich.
- 2.8. Die Gesellschaft schließt die Möglichkeit eines stillschweigenden Vertragsabschlusses in jedem Falle aus.
- 2.9. Nach Abschluss des Vertrages ist der Kunde nicht zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt – mit Ausnahme der in den bedingungslos geltenden Rechtsvorschriften und diesen AGB genannten Fälle.
- 2.10. Nach Abschluss des Vertrages erhält der Kunde von der Gesellschaft eine Auftragsbestätigung mit individueller Vertragsnummer, auf die sich der Kunde ein jedes Mal bei Kontakten mit der Gesellschaft zu deren Wirksamkeit berufen muss.
- 2.11. Der Kunde ermächtigt die Gesellschaft zur Ausstellung von Rechnungen ohne Unterschrift und zu deren Zustellung mit elektronischer Post. Hierzu gibt er eine verbindliche E-Mail-Adresse an.
- 2.12. Die im Angebot genannten Preise und Mietsätze verstehen sich als Nettobeträge, zu denen die Mehrwertsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe hinzugerechnet wird.
- 2.13. Die Miete mit den dazu gehörenden Servicepauschalen unterliegt einer automatischen jährlichen Anpassung um die laufende Berechnung der Inflation (Verbraucherpreisindex insgesamt) des Statistischen Bundesamtes mit der ausgewiesenen Inflationsrate November zum Vorjahresmonat. Die Änderung tritt am 01.01. des folgenden Jahres in Kraft und bedarf keiner weiteren Zustimmung des Mieters.
Link zur Datenquelle:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html#236118https://www. www.destatis.de>

- Hinweis: die Gültigkeit des Links kann sich zwischenzeitlich geändert haben, Informationen zum neuen Veröffentlichungsort erhalten sie hier: <https://www.www.destatis.de>
- 2.14. Wenn der Kunde sich mit der Zahlung der Verbindlichkeiten an die Gesellschaft verspätet, dann ist die Gesellschaft berechtigt, den Abschluss eines neuen oder zusätzlichen Vertrages abzulehnen.
- 2.15. Alle mit der Miete der Geräte verbundenen Zahlungen sind zum ersten Tag des Monats fällig. Es erfolgt eine entsprechende Rechnungslegung durch die Gesellschaft. Der Zahlungstermin wird als eingehalten angesehen, wenn die gegebene Zahlung zum festgelegten Termin auf dem Konto der Gesellschaft gebucht wird. Der Standard ist die Ausstellung eines SEPA-Lastschriftmandats des Mieters auf die Gesellschaft zur pünktlichen automatischen Abbuchung der monatlichen Miete sowie aller Service- und sonstigen Dienstleistungsrechnungen im Rahmen des Mietvertrages. Gutschriften bei Rechnungskorrekturen erfolgen ebenfalls automatisch. Wählt der Mieter die Überweisung als Zahlungsweg, erfolgt ein Aufschlag von 1% auf die jeweilige Netto-Rechnungssumme. Die Zahlungen müssen per Überweisung auf das Bankkonto der Gesellschaft erfolgen. Die Nichteinhaltung des oben genannten Zahlungstermins berechtigt die Gesellschaft zur Anrechnung von Säumniszinsen in gesetzlicher Höhe. Gleichzeitig ist der Mieter zur Deckung aller Kosten verpflichtet, die der Gesellschaft für Inkassomaßnahmen zum Zwecke der Vollstreckung der Forderungen aus den ausgestellten Rechnungen entstehen. Ab zwei überfälligen Rechnungen des Mieters wird der Service bis zum Zahlungseingang eingestellt. Es werden Rechnungen zur Miete, Service-, Transport- und andere Dienstleistungsrechnungen sowie Kaufrechnungen berücksichtigt. Ab zwei überfälligen Rechnungen ist der Vermieter berechtigt, die Maschinen ohne weitere Ankündigung abzustellen. Die Kosten für die Abstellung und die Reaktivierung gehen zu Lasten des Mieters. Es gelten die jeweiligen Stunden- und km-Sätze der aktuellen Service-Preisliste. Eine Verweigerung des Zutritts zur Maschine (auch bei anderen Aufstellorten des Mieters) führt zur fristlosen Kündigung. Alle Kosten im Rahmen der Demontage und der Rückführung trägt der Mieter. Kaufrechnungen sind per Überweisung auf das angegebene Bankkonto gem. den im Kaufvertrag festgelegten Zahlungsfristen zu bezahlen. Überfälligkeiten der Zahlungen führen auch hier zu den o.a. Maßnahmen.
- 2.16. Der Mieter ist unabhängig von der Miete zur Zahlung der Transportkosten der Geräte an den Ort seiner Aufstellung sowie der Transportkosten nach der Auflösung dieses Vertrages und der Kosten der Be- und Entladung der Geräte verpflichtet, es sei denn, im Angebot wurde etwas anderes angegeben. Es besteht die Möglichkeit der Abholung der Geräte durch den Mieter nach vorheriger Abstimmung in eigenem Bemühen.
- 2.17. Der Mieter erklärt und garantiert, dass:
- a) die von ihm in der schriftlichen Akzeptierung des Angebots genannten Daten wahr sind
 - b) er die volle Rechtsfähigkeit besitzt
 - c) gegen ihn kein Verfahren anhängig ist, das die Gesellschaft einem Verlust aussetzen könnte
 - d) er sich der Tatsache bewusst ist, dass die Bedienung der Geräte Spezialwissen erfordern kann und dass die Gesellschaft nicht für die Nichteinhaltung dieser Vorgaben durch den Mieter haftet. Schließt der Mieter zum ersten Mal einen Vertrag mit der Gesellschaft ab, dann ist die Gesellschaft berechtigt, Informationen über das Unternehmen des Mieters zu fordern, insbesondere dessen Nummer im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters, die Steueridentifikationsnummer NIP und die statistische Nummer REGON sowie andere Unterlagen, die den Mieter im Rechtsverkehr identifizieren und dessen Überprüfung ermöglichen.
- 2.18. Beim Auftreten von Umständen, auf welche keine der Vertragsparteien Einfluss hat, darunter insbesondere zufällige Ereignisse, Streiks, Aufruhr, Krieg, Terrorakte, Brände, Naturkatastrophen, Explosionen, Sabotage, Störungen oder durch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Übereinstimmung mit den Anordnungen öffentlicher Behörden, den Gesetzen und anderen Rechtsakten oder Konflikte mit den Arbeitnehmern, Aussperrungen oder gerichtliche Anordnungen, wird die Realisierung des Vertrages im Ganzen oder in den betroffenen Teilen bis zum Zeitpunkt des Verschwindens der oben genannten Umstände ausgesetzt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über das Auftreten solcher Umstände und deren Folgen für den Vertrag zu informieren.
- 2.19. In Bezug auf die Gesellschaft werden als Höhere Gewalt im Sinne von Punkt 2.17. ebenfalls Umstände anerkannt, die ihre Lieferanten und Geschäftspartner betreffen, darunter die Lieferanten der Medien (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikationsdienstleistungen usw.).
- ### 3. Übergabe der Geräte / Nutzungsbedingungen der Geräte
- 3.1. Die Übergabe und Abnahme der Geräte an den Kunden erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Übergabe-Übernahme-Protokolls. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Lieferung der Geräte auf Kosten des Kunden zum vom Kunden aufgezeigten Ort und bei Miete deren spätere Rücknahme nach der Beendigung des Vertrages, es sei denn, die Vertragsparteien legen etwas anderes fest. Das Übergabe-Übernahme-Protokoll wird von Seiten des Kunden durch den Ansprechpartner oder eine andere zur Abnahme berechtigte Person, von Seiten der Gesellschaft – durch den Arbeitnehmer / Fahrer unterzeichnet. Bei Abwesenheit eines Vertreters des Kunden ist die Gesellschaft zur Erstellung eines einseitigen Übergabe-Übernahme-Protokolls berechtigt, an dessen Festlegungen der Kunde vollständig gebunden ist.
- 3.2. Im Falle der Miete von stationären Pressen-Anlagen (aber auch bei Installationen von mobilen Maschinen-Ausstattungen) sind damit verbundene notwendige Peripherie-Ausstattungen wie Trichter, Zentrierschienen usw. durch den Mieter von der Gesellschaft käuflich zu erwerben. Bei Abweichung von Standardmaßen am Aufstellort wird dem Mieter ein Kostenvoranschlag unterbreitet.
- 3.3. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Nutzung der Geräte entgegen ihrer Bestimmung, die jeweils in der Technischen Dokumentation und/oder dem Angebot genannt wird, streng verboten ist und der Gesellschaft im Fall der Miete das Recht gibt, den Mieter mit den Kosten der Servicearbeiten und der Reparaturen der Geräte zu belasten (unabhängig vom Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages). Die Gesellschaft zeigt folgende Aufteilung der Abfälle in Fraktionen auf:
- a) FRAKTION Nr. 1 – Standardfraktionen für Recyclingmaterialien: umfasst ausschließlich Sekundärrohstoffe, wie Papier, Pappe, Karton, Verpackungsfolien aus PE und PET, PET-Flaschen und PET-Kanister (nach Perforierung!)
 - b) FRAKTION Nr. 2 – vermischte Fraktionen und Fraktionen mit organischen Resten (Essensreste, Siedlungsabfälle) sowie mit hohem Feuchtigkeitsgehalt (>10%), die eine höhere technische Ausstattung der Maschine erfordern (nur für aufgezeigte Spezialmaschinen).
 - c) FRAKTION Nr. 3 – Stoffe ohne die Möglichkeit der Verdichtung: nicht plastische Werkstoffe oder Stoffe ohne Freiräume. Zu dieser Gruppe gehören: Baustoffe (z.B. Betonelemente, Steine, Kies, Sand, Isolierplatten usw.), Metalle, Filz, zuvor verdichtetes oder gebundenes Material (z.B. mit Schnüren gebundene Zeitschriften, Papprohre) sowie Fraktionen mit Stoffen, die Oberflächen angreifen (Säuren, Basen, Sand/Erde, Glas, Metall/Metallspäne).
- 3.4. Der Kunde akzeptiert diese AGB und verpflichtet sich gleichzeitig zur Nichtverwendung der Geräte zur Verarbeitung anderer Fraktionen als der oben genannten Fraktion Nr. 1. Die Verarbeitung von Fraktion Nr. 2 erfordert die vorherige, zu ihrer Gültigkeit schriftlich erteilte Zustimmung der Gesellschaft. Die Verarbeitung von Fraktion Nr. 3 ist streng verboten und führt zum Verlust der Garantie auf die Geräte sowie der Möglichkeit der fristlosen Kündigung des Vertrages durch die Gesellschaft vorbehaltlich etwaiger Schadensansprüche.
- 3.5. Der Käufer erhält auf seine erworbenen Maschinen im Zustand neu 24 Monate Gewährleistung, renovierte und Refurbishment-Maschinen erhalten eine Gewährleistung von 12 Monaten. Für eine Gültigkeit ist Punkt 3.7 einzuhalten.
- 3.6. Der Käufer erhält auf seine erworbenen Maschinen im Zustand neu 24 Monate Garantie auf den Stahlbau und die technischen Funktionen. Verschleißteile sind ausgenommen. Renovierte und Refurbishment-Maschinen erhalten eine Garantie von 12 Monaten, Verschleißteile sind ausgenommen. Für eine Gültigkeit ist Punkt 3.7 einzuhalten. Etwaige hinzugekaufte Garantieverlängerungen unterliegen ebenfalls dieser Vorgabe.
- 3.7. Der Mieter verpflichtet sich zur Nutzung der Geräte im standardmäßigen Umfang von 8 (acht) Stunden täglich, d.h. 1.760 (eintausendsiebenhundertsechzig) Stunden jährlich, entsprechend einer normalen Arbeitsschicht. In dieser Nutzungsphase der Geräte sind 500 direkte Betriebsstunden erlaubt. Dieser Umfang erfordert eine vorbeugende Wartung im Jahr und den Austausch der Verschleißteile. Die Nutzung der Geräte in einem den beschriebenen

- Standard überschreitenden Umfang erfordert eine eigenständige schriftliche Genehmigung der Gesellschaft, jedoch mit der Konsequenz, dass dies eine automatische Erhöhung der Miete und der Servicekosten sowie eine Verkürzung der Wartungsintervalle bedeutet, worüber der Mieter detailliert im Moment der Erklärung der Zustimmung informiert wird.
- 3.8. Wartung und Service darf bei Mietmaschinen ausschließlich durch die Gesellschaft erfolgen.
- 3.9. Wartung Service darf bei Kaufmaschinen während des Gewährleistungs- und Garantie-Zeitraums nur durch den Hersteller erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen erlischt Gewährleistung und Garantie.
- 3.10. Eine selbständige Reparatur der gemieteten ist Geräte ebenfalls verboten. Bei Kaufmaschinen erlischt bei einer selbständigen Reparatur ebenfalls Gewährleistung und Garantie.
- 3.11. Der Mieter ist zur Erteilung von Informationen über den aktuellen Ort und Umfang der Nutzung bzw. den Standort der Geräte verpflichtet. Die Mieter hat immer zu gewährleisten, dass die Gesellschaft Zugang zur gemieteten Maschine erhält. Dies gilt auch bei Aufstellorten beim Endkunden des Mieters.
- 3.12. Die Weitervermietung gemieteter Geräte ist nach Erlangung einer vorherigen, zu ihrer Gültigkeit schriftlich erteilten Zustimmung der Gesellschaft möglich, jedoch unter der Bedingung, dass der Zeitraum der Weitervermietung den Mietzeitraum nicht überschreitet. Der Zeitraum der Weitervermietung endet in jedem Fall unabhängig von den Umständen im Moment der Beendigung des Mietzeitraums.
- 3.13. Der Mieter ist zur Nutzung der Geräte gemäß der Bedienungsanleitung und den Arbeitsschutzvorschriften sowie zur Übertragung ihrer Bedienung an Personen mit den entsprechenden Berechtigungen verpflichtet. Der Mieter ist zur entsprechenden Aufsicht über die Geräte im gesamten Zeitraum ihres Besitzes, d.h. vom Moment der protokollarischen Übernahme bis zum Moment der protokollarischen Abnahme, verpflichtet. Für den Zeitraum des Wartens auf die Abnahme wird keine Miete erhoben. Die Ausübung der Aufsicht über die Geräte ist gleichbedeutend mit der Haftung für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung.
- 3.14. Im Vertragszeitraum und im Zeitraum des Besitzes der Geräte durch den Mieter ist die Gesellschaft zur Durchführung von Kontrollen der Nutzungsart und des technischen Zustands berechtigt und der Mieter verpflichtet, die Durchführung entsprechender Kontrollmaßnahmen unmittelbar zu ermöglichen.
- 3.15. Der Mieter ist zur Aufbewahrung der Geräte auf einem umzäunten, beleuchteten und ständig bewachten Gelände verpflichtet. Das Nutzungsgelände der Geräte muss so gesichert werden, dass eine freie Zufahrt mit Fahrzeugen durch einen Unbefugten nicht möglich ist. Die Schlüssel müssen so aufbewahrt werden, dass der Zugang zu ihnen nur ermächtigten Personen gewährt wird. Außerdem müssen alle installierten Sicherungen eingeschaltet sein.
- 3.16. Der Mieter erklärt, dass er sich bewusst ist, dass die Nutzung der Geräte einen zyklischen Austausch der Verschleißteile der Geräte und zyklische Servicedurchsichten erfordert. Die Gesellschaft führt alle geplanten Wartungsarbeiten im Rahmen der Miete durch (Lohnkosten der Servicemitarbeiter – Arbeitsstunden, Anfahrtszeiten der Servicemitarbeiter, Kosten der Anfahrt der Servicemitarbeiter). Der Mieter ist dagegen verpflichtet, die Kosten des Austauschs der Verschleißteile und Betriebsmittel (insbesondere Fett, Öle, Einlagen des Ölfilters, Schmiermittel, Schläuche, Teflonschienen, Haken, Rollen) zu tragen. Diese Kosten werden auf einer eigenständigen Rechnung ausgewiesen, die innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Zustellung zum Mieter zu zahlen ist.
- 3.17. Unabhängig von anderen in diesen AGB genannten Berechtigungen hat die Gesellschaft im Falle der Verletzung der Nutzungsbedingungen der Geräte durch den Mieter und der Verspätung bei der Zahlung der aus dem Vertrag folgenden Forderungen, insbesondere der Miete (Fälligkeit der Miete für zwei Zahlungszeiträume), der Servicekosten und der Transportkosten, das Recht, die Geräte abzuschalten, insbesondere durch die Montage einer elektronischen Blockade oder die teilweise Demontage der Stromversorgung – bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Vertragsverletzungen durch den Mieter. Alle mit dem Abschalten und erneuten Einschalten der Geräte verbundenen Kosten trägt der Mieter, insbesondere die Kosten der An- und Abfahrten und der Arbeit der Servicemitarbeiter.
- 3.18. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in den vermieteten Geräten GPS-Ortungsgeräte zu installieren und auf diese Weise den Standort der Geräte zu überwachen.
- 3.19. Die Gesellschaft behält sich das Recht zur Fernsteuerung der vermieteten Geräte vor, insbesondere zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle ihrer Nutzungsparameter sowie zur Aktualisierung der Software.

4. Vertragszeitraum

- 4.1. Der Miet- und Dienstleistungsvertrag wird gemäß dem im Angebot angegebenen Fristen abgeschlossen. Jeder Vertrag hat eine angegebene Mindestlaufzeit. In dieser Mindestlaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Der Kündigungszeitraum wird mit Wirksamkeit zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gezählt. Eine vom Kunden abgegebene Erklärung über die Kündigung des Vertrages muss zu ihrer Gültigkeit die von der Gesellschaft nach Vertragsabschluss erhaltene Vertragsnummer enthalten. Ein Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch um die Mindestlaufzeit (in Monaten) des Vertrages, max. jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten, wenn er nicht 3 (drei) Monate vor dem Vertragsende durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird. Diese Regel findet ein jedes Mal auf die einzelnen Vertragszeiträume, die durch die automatische Verlängerung des Vertrages entstanden sind, in den Folgejahren bis zur wirksamen Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien Anwendung.
- 4.2. Die Gesellschaft bemüht sich, die vom Vertrag erfassten Geräte dem Mieter zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft haftet jedoch nicht für die Nichteinhaltung eines vorgesehenen Liefertermins durch Ereignisse, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hatte. Die Gesellschaft haftet für die dadurch vom Mieter getragenen Schäden nur dann, wenn der Termin durch grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter nicht eingehalten wurde. Wenn der Mieter die Übernahme der Geräte aus von der Gesellschaft unabhängigen Gründen ablehnt, trägt er die der Gesellschaft anfallenden Transportkosten und sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Kosten.
- 4.3. Die Gesellschaft bemüht sich, die vom Vertrag erfassten Geräte dem Käufer zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft haftet jedoch nicht für die Nichteinhaltung eines vorgesehenen Liefertermins durch Ereignisse, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hatte. Die Gesellschaft haftet für die dadurch vom Käufer getragenen Schäden nur dann, wenn der Termin durch grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter nicht eingehalten wurde. Wenn der Käufer die Übernahme der Geräte aus von der Gesellschaft unabhängigen Gründen ablehnt, trägt er die der Gesellschaft anfallenden Transportkosten und sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Kosten.
- 4.4. Die Gesellschaft ist in folgenden Fällen zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt:
- a) Der Mieter beginnt nicht mit der Ausführung des Vertrages (und lehnt insbesondere die Annahme der Geräte ab).
 - b) Ablehnung des Zugangs zu den Geräten zum Zwecke der Kontrolle ihres Zustands und der Nutzungsweise;
 - c) keine Information der Gesellschaft über den aktuellen Standort der Geräte (trotz vorheriger Aufforderung zur Erteilung dieser Information);
 - d) wenn der Standort oder die Betriebsbedingungen der Geräte die Gefahr ihres Verlusts oder ihrer Beschädigung / Zerstörung auslösen
 - e) wenn die Betriebsbedingungen der Geräte die Erhaltung der vollen Kontrolle über ihren technischen Zustand verhindern und bedeutenden Verschleiß, Verschmutzung oder teilweise oder komplette Beschädigung/Zerstörung bewirken können
 - f) Nutzung der Geräte durch den Mieter in einem Umfang, der den normalen Nutzungsumfang gemäß Punkt 3.5. überschreitet, d.h. mehr als 8 Stunden täglich / 1760 Stunden jährlich mit 500 Betriebsstunden, es sei denn, die Gesellschaft hat ihre Zustimmung zu dieser normüberschreitenden Nutzungsart erklärt
 - g) wenn die Untervermietung der Geräte oder deren Übergabe an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft festgestellt wurde
 - h) wenn die Durchführung eigenwilliger (eigenmächtiger) Reparaturen der Geräte durch den Mieter ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft festgestellt wurde

- i) wenn der Mieter mit der Zahlung der Miete für zwei volle Zeiträume in Verzug gerät
- 4.5. Die Gesellschaft nimmt ihre Berechtigung zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung wahr, die dem Mieter per Post, E-Mail oder Fax zugesandt wird.
- 4.6. Im Falle des Abschlusses und der Ausführung von mehr als einem Vertrag zwischen dem Mieter und der Gesellschaft gilt: wenn im Rahmen irgendeines dieser Verträge die in Punkt 4.3. aufgeführten Vorgaben eintreten, dann hat die Gesellschaft das Recht zur fristlosen Kündigung aller ihm mit dem Mieter verbindenden Verträge.
- 4.7. Nach Ende des Vertragszeitraums müssen die Mietgeräte in einem technisch vollständig funktionsfähigen Zustand und in einem Zustand, der die Beladung ermöglicht, d.h. sauber, von allen Abfällen gereinigt, frei von Beschreibungen / Unterschriften (Beschriftungen) / Identifizierungszeichen / Aufklebern sowie Farb-, Gips- und anderen Spuren (unter Androhung der Pflicht zu ihrer Beseitigung / Entsorgung / Reinigung der Geräte auf Kosten des Mieters) zurückgegeben werden. Darüber hinaus umfasst die Rückgabe das gesamte zusammen mit den Geräten ausgegebene Zubehör (Bedienungsanleitungen, Schlüssel, Stromkabel, Fernbedienung als Mietobjekt usw.). Die Rückgabe der Geräte erfolgt an einem Ort, der die Möglichkeit ihrer Beladung auf die Transportplattform der Gesellschaft schafft. Die Geräte werden nach der Rückkehr einer entsprechenden Prüfung unterzogen. Verstöße gegen die o.a. Punkte sowie Beschädigungen werden zusammengestellt und dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter Zahlung gelten die in den AGB aufgeführten Maßnahmen und Kosten für den Mieter.
- 5. Folgen der Beendigung des Vertrages / Haftung des Mieters / Mängel an den Geräten**
- 5.1. Die Gesellschaft behält sich das Recht zur Belastung des Mieters mit allen Kosten (darunter Lohnkosten, Anfahrtskosten, Kosten für Teile und Materialien, Kosten der Säuberung von den Abfällen) vor, die getragen werden müssen, um einen entsprechenden Zustand der Geräte im Falle ihres übermäßigen Verschleißes, ihrer Beschädigung oder ihrer bedeutenden Verschmutzung im Ergebnis einer der Bestimmung der Geräte widersprechenden Nutzung durch den Mieter wieder herzustellen. Der Mieter bevollmächtigt die Gesellschaft zur Ausstellung einer Mehrwertsteuerrechnung über die oben genannten Reparaturkosten ohne die Unterschrift des Mieters.
- 5.2. Bei Nichtdurchführung oder Ablehnung der Herausgabe der Geräte an die Gesellschaft nach dem auf irgendeine Weise eingetretenen Vertragsende ist die Gesellschaft berechtigt, den Mieter mit einer Miete in Höhe von 250% (zweihundert Prozent) der abgestimmten Monatsmiete monatlich für den Zeitraum der vertragslosen Nutzung zu belasten. Als Ablehnung der Herausgabe der Geräte wird ebenfalls das Ausbleiben einer unverzüglichen Bestätigung der Möglichkeit der Abnahme der Geräte nach dem Vertragsende seitens des Mieters oder die Verweigerung des Zugangs zum Gelände, auf welchem sich die Geräte befinden, für die Vertreter der Gesellschaft zum Zwecke der Abnahme der Geräte angesehen.
- 5.3. Der Mieter ist zur Deckung der zusätzlichen Transportkosten verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit der Übernahme oder Abnahme der Geräte zum vereinbarten Zeitpunkt aus vom Mieter zu verantwortenden Gründen entstehen (insbesondere fehlende Schlüssel, funktionsunfähige Geräte ohne Meldung der Störung an die Gesellschaft, nicht erfolgte Abfall-Entleerung der Geräte). Im Falle der Unmöglichkeit der Abnahme der Geräte aus vom Mieter zu verantwortenden Gründen ist dieser zusätzlich zur Zahlung der Miete in der bisherigen Höhe für den Zeitraum vom Tag der geplanten Abnahme bis zum Tag der tatsächlichen Herausgabe der Geräte an die Gesellschaft verpflichtet.
- 5.4. Wenn der Mieter das Auftreten von Störungen an den Geräten feststellt, die ihre Eignung zum abgestimmten Zweck beschränken (gemäß der Bestimmung der Geräte), ist er verpflichtet, unverzüglich die Gesellschaft schriftlich (zulässig auch per E-Mail) über diese Störungen zu informieren und gleichzeitig ihren genauen Charakter zu beschreiben. Der Mieter haftet allein für die Konsequenzen einer verspäteten Übermittlung dieser Informationen an die Gesellschaft und für die weitere Nutzung der Geräte trotz der aufgetretenen Fehler. Die Gesellschaft beginnt mit der Beseitigung der Störung ohne unnötige Verzögerung, d.h. innerhalb von 48 Stunden (es gelten nur Werktage) nach der Meldung, wobei die Miete entsprechend um die Stillstandszeit verringert wird, es sei denn, der Mieter ist für die Entstehung der Störung verantwortlich. Wenn die Frist bis zur Beseitigung der Fehler 5 Werktage überschreitet, stellt die Gesellschaft dem Mieter ein Ersatzgerät. Wenn der Fehler durch Handlungen oder Unterlassungen des Mieters entgegen den Bedingungen des Vertrages und dieser AGB bewirkt wurde oder aus einem inkorrekten Betrieb der Geräte oder der Nichtanwendung der Arbeitsschutzvorschriften bzw. der Bedienungsanleitung folgt, dann trägt der Mieter aller Kosten seiner Beseitigung. In einem solchen Fall steht dem Mieter kein Anspruch auf Absenkung der Miete für die Zeit des Stillstands zu.
- 5.5. Im Moment der Übergabe der Geräte geht auf den Kunden das Risiko ihrer Beschädigung, des zufälligen Verlusts, der Zerstörung, des Diebstahls im Ganzen oder zu Teilen sowie ihrer Aneignung über. Der Kunde ist verpflichtet, die zuständigen Ermittlungsorgane unverzüglich über festgestellte Fälle von Diebstahl sowie Aneignung der Geräte oder ihrer Teile zu informieren und der Gesellschaft unverzüglich schriftlich alle Informationen über den Schaden an den Geräten zu berichten.
- 5.6. Im Falle der Kündigung des Vertrages durch die Gesellschaft aus den in Punkt 4.3 genannten Gründen oder einer einseitigen, unbegründeten Kündigung des Vertrages durch den Mieter ist die Gesellschaft berechtigt, vom Mieter die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Miete für den Zeitraum vom Kündigungstermin des Vertrages bis zum Tag des geplanten Vertragsendes bzw. in Höhe der Miete für 12 (zwölf) Monate zu fordern. Die Gesellschaft ist gleichzeitig berechtigt, eine Entschädigung in voller Höhe geltend zu machen, wenn der getragene Schaden den Wert der Vertragsstrafe überschreitet.
- 5.7. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages ausschließlich dann berechtigt, wenn eine Störung an den Geräten aufgetreten ist, die deren Nutzung unmöglich macht oder erheblich erschwert, und die Gesellschaft diese Störung nicht innerhalb der abgestimmten Frist beseitigt, wobei dieses Recht dem Mieter nur dann zusteht, wenn die Geräte gemäß den Bedingungen des Vertrages, dieser AGB, den Arbeitsschutzvorschriften und der Bestimmung der Geräte genutzt wurden. In einem solchen Falle steht der Gesellschaft die Miete nur bis zum Tag des Auftretens dieser Störung zu.
- 5.8. Die Gesamthaftung der Gesellschaft gegenüber dem Mieter aus allen Schäden, Ansprüchen und anderen Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen oder aus diesem folgen (darunter Regressansprüche), darf die Höhe der Mietzahlungen im Vertragszeitraum nicht übersteigen. Unabhängig davon umfasst die Haftung der Gesellschaft keine entgangenen Gewinne, Verluste von Geschäftspartnern, Verluste der Möglichkeit der Nutzung, Datenverluste sowie indirekte oder Folgeschäden sowie keinerlei Verluste und Schäden irgendwelcher Art, die aus irgendwelchen Ursachen folgen – mit Ausnahme der Fälle, die in diesen AGB genannt werden.
- 6. Andere Festlegungen**
- 6.1. Die Gesellschaft behält sich vor, dass die von den Vertragsparteien angenommenen Vertragsbedingungen, der Inhalt des Angebots und andere nicht öffentlich bekanntgegebene, an den Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses übermittelte Informationen vertraulich sind und ein Unternehmensgeheimnis im Sinne des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs darstellen. Die Weitergabe von Informationen, die ein Unternehmensgeheimnis darstellen, an Dritte ohne klare schriftliche Zustimmung der Gesellschaft ermächtigt diese zur Einleitung entsprechender Schritte auf dem Wege der in diesem Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs genannten Verfahren.
- 6.2. Im Zusammenhang mit und für den Bedarf der Realisierung des Vertrages ist die Gesellschaft zur Verarbeitung von Informationen und Daten des Kunden berechtigt, darunter solcher, die ein Unternehmensgeheimnis im Sinne von Artikel 11, Absatz 4 des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs darstellen, sowie der personenbezogenen Daten seiner Vertreter und/oder Arbeitnehmer. Die personenbezogenen Daten werden zu Zwecken der Realisierung des Vertrages und der finanziellen und buchhalterischen Abrechnungen verarbeitet. Die Angabe der Daten ist obligatorisch und folgt aus den Vorschriften des Gesetzes über das Rechnungswesen. Die Personen, welche diese Daten betreffen, haben das Recht zur Einsichtnahme und Korrektur dieser personenbezogenen Daten. Die personenbezogenen Daten werden nicht an andere Körperschaften weitergegeben, die dazu auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften nicht berechtigt sind.

- 6.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Verträge mit dem Kunden zu versichern und im Zusammenhang damit dem Versicherungsunternehmen die notwendigen Daten des Kunden zu übermitteln, wozu der Kunde hiermit sein Einverständnis erteilt. Zusätzlich ist die Gesellschaft berechtigt, vom Kunden persönliche und sachliche Sicherheiten der Zahlung des Preises zu fordern, wenn sie dies als begründet ansieht.
- 6.4. Bei Ungültigkeit irgendeiner der Bestimmungen dieser AGB auf irgendeiner Rechtsgrundlage sind die AGB im restlichen Umfang weiterhin bindend und der auf Grundlage der Akzeptierung des Angebots mit dem Kunden abgeschlossene Vertrag bleibt gültig und wirksam.
- 6.5. Der Kunde ist ausschließlich mit eindeutiger, zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erteilter Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag, darunter der in diesen AGB beschriebenen Rechte, berechtigt.
- 6.6. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft die Zahlung der Mieten für die Geräte einzubehalten oder eigene Forderungen mit den der Gesellschaft zustehenden Mietzahlungen zu verrechnen. Dies betrifft insbesondere eventuelle Entschädigungsansprüche.
- 6.7. Die Überschriften der Kapitel, Punkte und kleineren Abschnitte der AGB dienen ausschließlich Ordnungszwecken und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses AGB.
- 6.8. Alle Erklärungen, Benachrichtigungen, Ansprüche und Forderungen im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich erstellt werden, soweit nichts anderes in diesen AGB festgelegt wurde.
- 6.9. Sowohl diese AGB, wie auch der Vertrag selbst unterliegen der Interpretation gemäß dem Recht der Republik Polen unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- 6.10. Alle aus dem Vertrag folgenden oder mit ihm verbundenen Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der polnischen Gerichte und werden vom für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht geprüft und entschieden, wobei die Gesellschaft sich das Recht vorbehält, ein Verfahren gegen den Kunden nach der in Anlehnung an den Sitz oder Wohnsitz des Kunden oder einem anderen Ort der Ausführung der Geschäftstätigkeit durch den Kunden bestimmten Zuständigkeit einzuleiten.
- 6.11. Jede Änderung dieser AGB während der Vertragsdauer muss dem Kunden mitgeteilt werden, der im Falle der Anmeldung von Einwänden hinsichtlich der vorgenommenen Änderung weiter an die AGB im aktuellen Wortlaut gebunden ist.